

# Verordnung der Bundesversammlung über die Finanzierung der amtlichen Vermessung (FVAV)

vom 6. Oktober 2006

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 39 Absatz 2 Schlusstitel des Zivilgesetzbuches<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 7. September 2005<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

## **Art. 1** Grundsätze

- <sup>1</sup> Bund und Kantone finanzieren die amtliche Vermessung gemeinsam.
- <sup>2</sup> Die Kosten der Nachführung der amtlichen Vermessung trägt die natürliche oder juristische Person, die sie verursacht, soweit diese bestimmbar ist.
- <sup>3</sup> Die Kantone tragen die Kosten, die weder durch Globalbeiträge des Bundes noch durch Gebühren gedeckt sind. Sie können bestimmen, wer sich an diesen restlichen Kosten zu beteiligen hat.
- <sup>4</sup> Sie können Gebühren erheben, insbesondere für Auszüge, Auswertungen und Daten.

## **Art. 2** Finanzierung

- <sup>1</sup> Die Bundesversammlung bewilligt mit einem einfachen Bundesbeschluss für die Abteilungen des Bundes an die amtliche Vermessung für jeweils vier Jahre einen Verpflichtungskredit.
- <sup>2</sup> Bund und Kantone legen ihre Leistungen in Programmvereinbarungen fest.

## **Art. 3** Projektpauschalen

- <sup>1</sup> Die Abteilungen werden für jedes Vermessungsprojekt nach Anhang als Pauschalen festgelegt. Sie werden an die in den Programmvereinbarungen definierten Leistungen gebunden.
- <sup>2</sup> Die Projektpauschalen werden anhand der im Anhang festgelegten Prozentwerte bestimmt.
- <sup>3</sup> Der Bundesrat legt fest, welche Kosten anrechenbar sind.

SR 211.432.27

<sup>1</sup> SR 210

<sup>2</sup> BBl 2005 6029

**Art. 4** Auszahlung

<sup>1</sup> Die Eidgenössische Vermessungsdirektion veranlasst die Auszahlung der Abgeltung, sofern die amtliche Vermessung den in der Programmvereinbarung vereinbarten Leistungen sowie den Anforderungen des Bundesrechts genügt.

<sup>2</sup> Sie kann die Abgeltung in Teilzahlungen nach Massgabe der vereinbarten Teilleistungen oder des geplanten Projektfortschritts ausrichten.

**Art. 5** Vollzug

Der Bundesrat vollzieht diese Verordnung.

**Art. 6** Aufhebung bisherigen Rechts

Der Bundesbeschluss vom 20. März 1992<sup>3</sup> über die Abgeltung der amtlichen Vermessung wird aufgehoben.

**Art. 7** Übergangsbestimmung

Programmvereinbarungen, die gestützt auf den Bundesbeschluss vom 20. März 1992<sup>4</sup> über die Abgeltung der amtlichen Vermessung abgeschlossen wurden, bleiben in Kraft und werden nach den Modalitäten des Bundesbeschlusses abgerechnet.

**Art. 8** Inkrafttreten

Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 6. Oktober 2006

Der Präsident: Rolf Büttiker  
Der Sekretär: Christoph Lanz

Nationalrat, 6. Oktober 2006

Der Präsident: Claude Janiak  
Der Protokollführer: Ueli Anliker

*Inkraftsetzung*

Diese Verordnung wird auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

7. November 2007

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates  
Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey  
Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

<sup>3</sup> AS 1992 2461, 1994 1612

<sup>4</sup> AS 1992 2461, 1994 1612

## **Bemessung der Projektpauschalen**

Für die Bemessung der Projektpauschalen nach Artikel 3 Absatz 1 sind die folgenden Prozentwerte massgeblich. Diese bezeichnen den Anteil an den anrechenbaren Kosten nach Artikel 3 Absatz 3:

### *1. Ersterhebung:*

- a. für überbaute Gebiete und Bauzonen (Zone I<sup>5</sup>): 15 Prozent;
- b. für Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebiete im Talgebiet gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster (Zone II<sup>6</sup>): 30 Prozent;
- c. für Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebiete im Berg- und Sömmerungsgebiet gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster (Zone III<sup>7</sup>): 45 Prozent.

### *2. Neuerhebung:*

Wird eine Vermessung ersetzt, die gemäss den vor dem 10. Juni 1919 geltenden Vorschriften erstellt worden ist, so gelten die Werte nach Ziffer 1.

### *3. Erneuerung:*

- a. für überbaute Gebiete und Bauzonen (Zone I): 15 Prozent;
- b. für Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebiete im Talgebiet gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster (Zone II): 20 Prozent;
- c. für Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebiete im Berg- und Sömmerungsgebiet gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster (Zone III): 35 Prozent;
- d. bei Güterzusammenlegungen in der Land- und Forstwirtschaft, sofern der Bund dafür nicht gestützt auf andere Rechtsgrundlagen Abgeltungen leistet und sofern diese Kosten nicht zu Lasten Dritter gehen: 25 Prozent.

### *4. Vermarkung:*

Vermarkung der Hoheits- und Eigentumsgrenzen für Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebiete im Berg- und Sömmerungsgebiet gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster (Zone III), sofern der Kanton einen angemessenen Kostenanteil übernimmt: 25 Prozent.

<sup>5</sup> Siehe SR **700** (Art. 15)

<sup>6</sup> Siehe SR **912.1** (Art. 1 Abs. 4)

<sup>7</sup> Siehe SR **912.1** (Art. 1 Abs. 2 und 3)

*5. Massnahmen infolge von Naturereignissen:*

Für Massnahmen, die infolge von Naturereignissen vorgenommen werden und einer Ersterhebung gleichkommen, werden die Ansätze für die Ersterhebung und Vermarkung sinngemäss angewendet.

*6. Besondere Anpassungen und periodische Nachführung:*

- a. für besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse, sofern der Kanton nachweist, dass die Finanzierung der Kosten nach Artikel 1 Absatz 3 sichergestellt ist: 60 Prozent;
- b. von den Kosten der periodischen Nachführung, die nicht der Verursacher trägt und sofern der Kanton nachweist, dass die Finanzierung der Kosten nach Artikel 1 Absatz 3 sichergestellt ist: 60 Prozent.